

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2001

Nr. 100

ausgegeben am 5. Juni 2001

Gesetz

vom 17. Mai 2001

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bürgergenossenschaften

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. März 1996 über die Bürgergenossenschaften,
LGBL 1996 Nr. 77, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30 Abs. 1

1) Ist bis zum 13. Juni 2004 eine Regelung (Art. 21) nicht zustande
gekommen und auch nicht Antrag auf Entscheidung (Art. 22) gestellt,
fallen die Liegenschaften in das unbelastete Gemeindevermögen. Rechte
und Ansprüche auf Teilnahme an der Nutzung und Verwaltung erlöschen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Landtag hat dieses Gesetz als dringlich erklärt.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef